

Verordnung

über die Übertragung von Aufgaben von der Gemeindevertretung auf den Gemeindevorstand

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.07.2016 wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über nachstehende Angelegenheiten wird gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 idgF, dem Gemeindevorstand übertragen:

Aufträge und Vergaben im Zusammenhang mit der Sanierung und dem Umbau des Arzthauses.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Thüringen, am 09.01.2017

Der Bürgermeister:



Mag. Harald Witwer

An der Amtstafel

angeschlagen am: 09.01.2017

abgenommen am: 22.02.2017